

Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen
Band 74



VERÖFFENTLICHUNGEN AUS DEM
STAATSARCHIV
DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

HERAUSGEGEBEN VON JÖRN BRINKHUS
BAND 74

Hans-Gerhard Schmidt

**Entschädigung für NS-Unrecht
ohne Wiedergutmachung?**

Sozialstaatliche Schadensregulierung für Verfolgte des
Nationalsozialismus in Bremen

Edition Falkenberg
2023

Titelbild:

Collage aus StAB 4.54 E – 439 (Abbildung Carl Katz), - 746, - 1220, - 1312
und StAB 10.B-FN-3-ohne Nummer (Abbildungen von Wilhelm Nolting-Hauff
und Adolf Ehlers)

1. Auflage 2023

Copyright © Staatsarchiv Bremen und Edition Falkenberg, Bremen

ISBN 978-3-95494-304-3

ISSN 0170-7884

www.edition-falkenberg.de

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotografie, Mikrofilm oder irgendein anderes Verfahren) ohne
schriftliche Erlaubnis des Verlages reproduziert oder unter Verwendung
elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

www.edition-falkenberg.de

Inhalt

Vorbemerkung	9
A. Einleitung	11
I. Stand der Forschung	13
II. Quellenlage	18
III. Ansatz der Arbeit	22
1. »Wiedergutmachung«, Entschädigung und Anerkennung	22
2. Sozialstaatlich institutionalisierter Entschädigungsalltag	28
IV. Aufbau der Arbeit	33
Teil I Die formative Phase der Entschädigung	
B. Vorformen der Entschädigung	35
I. Frühe Entschädigungsideen	35
II. Bremer Hilfsstelle für KL-Entlassene	43
1. Erste Hilfeleistungen	46
2. Anerkennungspraxis der Hilfsstelle für KL-Entlassene	53
III. Israelitische Gemeinde Bremen und die frühe Hilfepraxis	58
C. Entschädigung als Recht	68
I. Übergang zu einem Recht auf Entschädigung	68
1. Rückerstattung	68
2. Sonderfondsgesetz – von der Hilfsstelle zum Amt für Wiedergutmachung	74
3. Vorgezogene Haftentschädigung	81
II. US-Entschädigungsgesetz	85
1. Zuständigkeitsfragen	85
2. Stockender Start	92
III. Übergang zur bürokratischen Entschädigungspraxis	96
1. Friktionen in der Bremer Entschädigungspraxis	96
2. Entschädigungskrise 1951 – Entschädigung ohne politische Verantwortung	104
IV. Die formative Phase der Entschädigung	108

Teil II Entschädigung als Regulierung

D. Professionalisierung der Entschädigungsinstitutionen	111
I. Gesetzlicher Rahmen	112
1. Schadensersatz vs. soziale Sicherung – Bundesergänzungsgesetz	112
2. Demokratisierung der Entschädigung? – Bundesentschädigungsgesetz	119
II. Entschädigung als Regierungs- und Verwaltungsaufgabe	127
1. Der Bremer Senat	127
2. Das Personal des Landesamtes für Wiedergutmachung	130
3. Stockende Entschädigungspraxis zu Beginn der 1950er Jahre ...	133
4. Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz	141
5. Abschluss der Anerkennungsarbeit und laufende Leistungen ...	147
III. Deputation statt Beratender Ausschuss	151
IV. Entschädigungsgerichte	155
V. Organisation der Verfolgten – Professionalisierung der VVN	160
E. Entschädigung beantragen – Verfahren in Gang bringen	167
I. Eine Serie von Anträgen	168
II. Verfahrenskompetenzen	176
1. Soziale Kompetenz	177
2. Juristische Sachkompetenz	181
F. Der Verfolgtenstatus – Anerkennung des Verfolgungsgrundes	190
I. Politisch Verfolgte zwischen Politik und Moral	197
1. Konstruktion der »politischen Überzeugung«	197
2. Grenzen der politischen Gegnerschaft	205
3. Anerkennung von Kommunist*innen	215
II. Sozialrassistisch Verfolgte	225
1. Eugenische Verfolgung – Zwangssterilisation kein Verfolgungsunrecht	227
2. Deviant Lebende – Keine objektiven Gegner*innen	233
III. Anerkennungsgrenzen bei »rassisches Verfolgten	240
1. »Rassenschande«	240
2. »Rassisches Verfolgten unter Vorbehalt	248
3. Der lange Weg zur Anerkennung von Sinti*zze und Rom*nja ..	256
IV. Verfolgungsgründe – Die erste Anerkennungsetappe	266

G. Der Verfolgtenstatus – Anerkennung der Verfolgungsschäden	270
I. Abstraktion vom Leiden	271
1. Schaden an Leben	271
2. Schaden an Eigentum und Vermögen	279
II. Objektivierung der Leiden	290
1. Schaden an Körper und Gesundheit	290
2. Das beschädigte Leben in medizinischen Gutachten	300
III. Ausdifferenzierung der Schäden	311
1. Schaden an Freiheit – Einsperren und bewachen	311
2. Die feinen Unterschiede der Unfreiheit	320
IV. Regulierung der Schäden	327
1. Schaden im beruflichen Fortkommen	327
2. Rentendynamiken	338
3. Wiedergutmachung in der Schadensregulierung?	345
V. Verfolgungsschäden – Die zweite Anerkennungsetappe	355
H. Entschädigung von NS-Unrecht:	
Sozialstaatliche Regulierung statt »Wiedergutmachung« ...	360
I. Entschädigung in Bremen	361
II. Eigendynamik der Entschädigungsverfahren	365
III. Anerkennung als Verfolgte	367
IV. Anerkennung von Schäden	371
V. Wiedergutmachung – Wertschätzung in der Entschädigung	374
Anhang	
Abbildungs-, Tabellen- und Grafikverzeichnis	378
Abkürzungsverzeichnis	379
Quellen	381
Literatur	383

Vorbemerkung

Dieses Buch ist das Ergebnis meiner Dissertation an der Bremer Universität. Prof. Dr. Dietrich Milles sage ich herzlichen Dank für seine Geduld und einen historiographischen Blick, der beim einzelnen Menschen ansetzt, um über weitläufige Analysen gesellschaftlicher Verhältnisse wieder zum einzelnen Menschen zurückzukehren. Nicht mehr persönlich danken kann ich Frau Professorin Dr. Inge Marszolek, die im Spätsommer 2016 verstorben ist. Mit Nachdruck hat sie mich zur theoriegeleiteten Geschichtsschreibung angespornt und deren Resultate mit dem Verweis auf die Vetomacht der Quellen geerdet. Prof. Dr. Cornelius Torp kam zu diesem Promotionsprojekt, als es fast abgeschlossen war. Freundlich aufgeschlossen brachte er es mit über die Ziellinie.

Ohne ein Stipendium und die fachliche Begleitung der Rosa-Luxemburg-Stiftung wäre diese Arbeit nicht zustande gekommen. Hier half Antje Krueger, die richtigen Türen zu öffnen. Zum Druck des Buches leistete die Wittheit zu Bremen mit dem Bremer Heimatpreis einen wichtigen Beitrag.

Ihre methodologische Ordnung fand meine Forschung in Frau Marszoleks Kolloquium Werkstatt Kulturgeschichte. Henrike Illig und Claudia Czycholl hatten dabei besonderen Einfluss auf meine Texte. Unverzichtbar war darüber hinaus die Unterstützung der Mitarbeiter*innen des Bremer Staatsarchivs, die immer wieder unerwartete Akten zu Tage förderten. Zudem half Dr. Jörn Brinkhus entscheidend bei der Redaktion und Drucklegung des Manuskripts.

Unter meiner Idee, promovieren zu wollen, hat niemand mehr gelitten als Ruth und Oskar Glockow. So viel ihrer Lebenszeit steckt in dieser Arbeit. Dieses Geschenk werde ich nie vergessen. Zum Ende noch ein Dank an meine Mutter Hannemie Schmidt. Sie ist in ihrer liebevoll esoterischen Überzeugung gestorben, aus anderen Welten den Kontakt zu dieser nie zu verlieren. Es wäre mir dieses eine Mal eine Freude, wenn sie mit ihrem Glauben Recht gehabt hätte. Sie würde sich jetzt unendlich freuen.

Hans-Gerhard Schmidt
August 2023

A. Einleitung

Unter der Signatur 4,54 E liegen im Bremer Staatsarchiv die Akten zu 6.730 Entschädigungsverfahren des Bremer Landesamtes für Wiedergutmachung.¹ Jede einzelne Akte spiegelt Facetten des NS-Terrors wider. Doch die Leidensgeschichten der Betroffenen erscheinen darin nur mittelbar. Denn es ging in der Entschädigung nicht um Leiden, sondern um ökonomisch fassbare Schäden. Als eigens geschaffene rechtliche Sachverhalte existierten diese Schäden in der Welt der Entschädigungsverfahren parallel zu den Leiden der Verfolgten. Herr R. erhielt keine Wiedergutmachung dafür, dass ihn das NS-Regime 1934 nach Palästina vertrieben, dass er mit seiner Praxis und seinem Wohnhaus in Bremerhaven die geachtete Stellung als Arzt verloren hatte, seine Kolleg*innen² und Nachbar*innen ihn nicht mehr grüßten oder er sie vermisste, dass er abends nicht mehr zur Wesermündung spazieren oder an der mäandernden Geeste sitzen konnte. Herr R. erhielt eine Entschädigung für eine zehnjährige Verdienstminderung, seine aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkte Arbeitskraft, für Ausreise- und Transportkosten und den Sachwert einiger Möbel.³

Indem die junge Bundesrepublik Deutschland den Verfolgten einen individuellen Rechtsanspruch auf Entschädigung zugestand, demonstrierte sie ihr Bemühen, mit dem NS-Regime zu brechen und eine demokratisch rechtsstaatliche Ordnung aufzubauen. Wer gestern noch rechtlos um ihr oder sein Leben gefürchtet hatte, konnte im westdeutschen Staat nun Entschädigungszahlungen beantragen und gegen abschlägige Bescheide Rechtsmittel einlegen. Rechtlich, politisch und ökonomisch sollte die Entschädigung die bürgerliche Eigentums- und vor allem Rechtsordnung wiederherstellen. Hier setzt meine Analyse der Entschädigungsverfahren an. Es geht darum, wie die Rechtspraxis welches Erzählen von der und Erinnern an die Verfolgung beförderte oder behinderte. Dabei funktionierte die Entschädigung als ein Teil der sozialstaatlichen Neuordnung, die Staat und Gesell-

-
- 1 Insgesamt umfasst der Bestand der Bremer Entschädigungsakten 8.050 Akten, von denen aber 1.320 keine Verhandlungsdokumente enthalten. Vgl. Schleier, Entschädigung der Verfolgten.
 - 2 Die Nutzung des Gender-Stars folgt einer pragmatischen Entscheidung: Sofern ich mir nicht sicher bin, dass die bezeichneten Personen ausschließlich entweder als Männer oder als Frauen angesprochen wurden, verwende ich den Gender-Star.
 - 3 Verfahren, StAB, 4,54 E – 7845.

schaft in den Nachkriegsjahrzehnten wesentlich stabilisierte. Insofern war die Entschädigung nicht nur ein rückwärts blickendes Instrument zur Linde rung begangenen Unrechts. Sie war ebenso ein konstruktiver, nach vorne weisender Beitrag zur Gestaltung der Bundesrepublik. Die Auseinandersetzungen im Rahmen der Entschädigung zeigen, wie hierbei demokratische Institutionen in Politik, Recht und Verwaltung von kommunaler über die Landes- bis zur Bundesebene reorganisiert wurden. Dies ist die eine Seite der Entschädigungsgeschichte. Die andere ist der Entschädigungsalltag. Denn die Entschädigungsgeschichte bemisst sich, wie die rechtsstaatliche Demokratisierung der Bundesrepublik insgesamt, nicht nur am Aufbau entsprechender Institutionen, sondern auch daran, wie diese im Alltag funktionierten, welches Mit- und Einwirken sie den Verfolgten ermöglichen.

Für den Entschädigungsalltag spielte die Diskrepanz zwischen Verfolgungserlebnissen und entschädigungsrechtlich definierten Verfolgungsmaßnahmen und -schäden eine überragende Rolle. Entschädigungen verhandeln, hieß, Erlebtes in rechtliche Kategorien zu übersetzen. Der Einfluss der Verfolgten auf ihre Entschädigungsverfahren, ihr Handlungsspielraum in der Entschädigungspraxis hing wesentlich an den Bedingungen und Möglichkeiten dieses Übersetzens. Sie prägten Wahrnehmungen und Deutungen, ließen einige Argumente zu und schlossen andere aus, trennten relevantes von irrelevantem Wissen und waren dabei permanent in Bewegung. Um diese Spielräume aufzuschlüsseln, muss die institutionelle Konstellation der Entschädigungsverfahren genau untersucht werden, in der die Verfolgten eine zentrale Stellung einnahmen. An ihnen wurde untersucht, bewertet und geprüft, ob sie als Verfolgte anzuerkennen und welche Schäden wie zu entschädigen seien. Fragen nach der Verantwortung für Verfolgungsschäden, die Logik der Ausschlusskriterien, die praktische Verknüpfung von Recht und Moral führten immer wieder zur Person der Verfolgten. Die Dynamiken dieser Anerkennungsprozeduren, die die Entschädigungspraxis bestimmten, aber nicht determinierten, werden in dieser Arbeit rekonstruiert. Denn diesseits der rechtlich ausgeschlossenen Verfolgten hingen die Chancen, entschädigt zu werden, stark davon ab, wie die einzelne Person, ob Jüdin oder Kommunist, ob Akademiker oder Arbeiterin, ob Frau oder Mann, zu verhandeln verstand. Insofern gab es nur bedingt die Entschädigung der Sinti*ze und Rom*nja oder der politisch Verfolgten.

Da die Bundesländer die Entschädigung politisch wie administrativ sehr unterschiedlich umsetzten, werden hier die »aufwendigen und langwierigen Verfahren der Vergangenheitsbewältigung«⁴ in der Entschädigungspraxis am Beispiel eines Bundeslandes, und zwar der Hansestadt Bremen

4 König, Von der Diktatur zur Demokratie, S. 390.

untersucht. Bis heute gelten die Wege in diesem kleinen Zwei-Städte-Staat⁵ als kurz. Für die Rekonstruktion der Handlungsspielräume von Verfolgten im Entschädigungsalltag ist dies ein empirischer Vorteil, da das mikropolitische Zusammenspiel von Verfolgten, Verwaltung, Gerichten und Politik in Bremen gut zu überschauen ist. Eine entsprechende Analyse bürokratischer Routinen, des politischen Einflusses auf die Entschädigungspraxis und vor allem die Identifizierung von typischen Entschädigungsverfahren gerade im zeitlichen Längsschnitt sind hier sehr gut zu leisten. Zugleich müssen die administrativen wie politischen Besonderheiten Bremens beachtet werden bei Vergleichen der hiesigen Entschädigung mit der in anderen Bundesländern oder der Verallgemeinerung der Ergebnisse. Allerdings gilt diese historiografische Vorsicht grundsätzlich für die Analyse der Entschädigungspraxis, da jedes Bundesland eigene Schwerpunkte setzte und bearbeitete. Herausforderung und Anspruch dieser Arbeit bestehen also darin, eine Regionalgeschichte der Entschädigung in Bremen zu schreiben und im Zuge dessen die Logiken und Dynamiken herauszudestillieren, die die bundesdeutsche Praxis der »Wiedergutmachung«⁶ im Allgemeinen formten. Insofern steht der stärker landesgeschichtliche Blick auf lokale Akteur*innen und Bedingungen, wie in den Kapiteln B bis D, in einer engen analytischen Wechselbeziehung zur Untersuchung struktureller Maßgaben der Entschädigungsverfahren in den Kapiteln E bis G, die über die spezifischen Verhältnisse im Bundesland Bremen hinausweisen.⁷

I. Stand der Forschung

Die Geschichte der Entschädigung handelt von Erinnern und Verdrängen, Anerkennen und Abwehren, von Geld, Verhandeln und »Wiedergutmachen«. Diese großen Fragen bestimmten und bestimmen sowohl die politische als auch die historiografische Debatte über die Entschädigung. So war die Geschichtsschreibung zur »Wiedergutmachung« von Beginn an politisiert, da sie unmittelbar aus den Auseinandersetzungen der Entschädigungspraxis erwuchs. Ein markantes frühes Beispiel hierfür ist die Publikation »Die Ehrenschuld. Kurzgeschichte der Wiedergutmachung« von Kurt Richard Grossmann, der vornehmlich in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre als Mitarbeiter der Jewish Claims Conference umfangreiches

5 Wenn nicht ausdrücklich auf die Stadt Bremen Bezug genommen wird, meint »Bremen« im Weiteren das Bundesland Freie Hansestadt Bremen, das aus den beiden Städten Bremerhaven und Bremen besteht.

6 Der Verwendung des Begriffs »Wiedergutmachung« wird im Abschnitt A.III erläutert.

7 Zum Verhältnis von Regional- und Landesgeschichte vgl. Hinrichs, Regionalgeschichte.

Material zur Entschädigung sammelte.⁸ Einen fachlich ebenso kompetenten wie detaillierten Überblick über die Verfolgtenentschädigung lieferte daraufhin die sechsbändige Aufsatzzammlung »Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland«, die das Bundesfinanzministerium in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, einem über Jahrzehnte sehr engagierten Entschädigungsjuristen, zwischen 1974 und 1987 veröffentlichte.⁹ Hier erläutern Experten der Exekutive und Judikative bürokratische, rechtliche, politische und medizinische Details der Entschädigung. Anders als in der ebenfalls von Schwarz herausgegebenen Zeitschrift »Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht« fehlt hier allerdings die Sicht der Verfolgten und ihrer Vertreter*innen. Gegen diese affirmative Verwaltungsgeschichte der Entschädigung wandten sich Mitte der 1980er Jahre Studien, die den blinden Flecken in der bundesdeutschen Geschichtsschreibung zum Nationalsozialismus und den damit verbundenen Versäumnissen der Entschädigung nachgingen.¹⁰ Hier stehen Verfolgte im Fokus, die nicht als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt oder für ihre gesundheitlichen, meist psychischen Leiden ungenügend entschädigt worden waren.¹¹

Dass diese meist nicht von ausgebildeten Historiker*innen verfassten Arbeiten eine zum Teil polemische Vorwurfshaltung einnehmen, ist dem anerkennenswerten politischen Engagement der Autor*innen geschuldet. So wertvoll diese Studien für den Aufbruch der Geschichtsschreibung zur Entschädigung Ende der 1980er waren, reichen sie doch nicht aus, um diese insgesamt darzustellen. Dies leistete 1992 Constantin Goschler mit seiner Dissertation »Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus«, die differenziert rekonstruiert, wie die Verfolgtenentschädigung in den ersten knapp zehn Jahren nach dem Zweiten Welt-

-
- 8 Im Frühjahr 1956 besuchte Grossmann mehrere Entschädigungslandesbehörden und besprach dort die aktuelle Situation der Entschädigung. Später versandte er noch mehrfach Fragebögen zur »Wiedergutmachung« an Verwaltungen und Zeitungen. Grossmann, Ehrenschuld; Bauer-Hack, Die jüdische Wochenzeitung AUFBAU; vgl. Goschler, Schuld und Schulden, 227f.
 - 9 Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, Bd. 1-6.
 - 10 Den stark politisierten Hintergrund bildete die Kontroverse um die bundesdeutsche Geschichtserzählung nach Beginn von Helmut Kohls Kanzlerschaft und der von ihm ausgerufenen »geistig moralischen Wende«, die sich 1986 im »Historikerstreit« kristallisierte. Vgl. Maier, Gegenwart der Vergangenheit.
 - 11 Asmussen, Der kurze Traum; Derleder, Wiedergutmachung; Fischer-Hübner/Fischer-Hübner (Hg.), Kehrseite der Wiedergutmachung; Christian Pross, Wiedergutmachung; Stoffels (Hg.), Schicksale der Verfolgten.

krieg in Westdeutschland aufgebaut wurde.¹² Doch dauerte es noch einmal rund zehn Jahre, ehe sich weitere geschichtswissenschaftliche Forschungsarbeiten intensiv mit der »Wiedergutmachung« befassten.¹³ Christoph Hölscher veröffentlichte 2002 eine Monografie über die Entschädigung in der DDR, Goschler legte drei Jahre später eine Gesamtgeschichte der »Wiedergutmachung« vor und Jürgen Lillteicher präsentierte 2007 eine differenziertere Analyse der bundesdeutschen Rückerstattung.¹⁴ Daraufhin wandte sich die Forschung der »Praxis der Wiedergutmachung« zu.

Seit Ende der 1990er gaben Archive zunehmend Einzelfallakten frei, auf denen meist regionalhistorische Studien zum Entschädigungsalltag aufbauten.¹⁵ Heiko Scharffenberg betont für Schleswig-Holstein die sparsame bis geizige Grundhaltung in der Entschädigung. Tobias Winstel analysiert detailliert die bayrische Entschädigungsverwaltung und ihre Interaktion mit Verfolgten, wobei er dazu neigt, die rechtlichen Vorzüge der Entschädigung gegenüber den alltäglichen Belastungen der Verfolgten zu überhöhen. Julia Volmer-Naumann zeichnet genau nach, wie sich in Münster schon früh bürokratische Verfahren herausbildeten und schreibt eine Geschichte der Entschädigungsverwaltung über zwei Jahrzehnte.¹⁶ Einen wichtigen Überblick über die Forschungsergebnisse auch zur Entschädigung einzelner Verfolgtengruppen liefert der Sammelband »Die Praxis der Wiedergutma-

-
- 12 Drei Jahre zuvor hatte Goschler mit Ludolf Herbst einen Sammelband herausgegeben, dessen Beiträge sich vor allem den Anerkennungsproblemen einzelner Verfolgtengruppen widmen, wobei Personen aus der Praxis der Entschädigung zu Wort kommen, die überwiegend für die Belange der Verfolgten gestritten hatten. Goschler, Wiedergutmachung; Herbst/Goschler (Hg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik.
 - 13 Der ausführliche Überblicksartikel von Hans Günter Hockerts über die deutsche »Wiedergutmachung« aus dem Jahr 2001 fasst viel verstreute Literatur zusammen, beachtet auch die Entschädigung in der DDR sowie die neuen Entschädigungsfragen nach der Vereinigung von 1990, geht aber kaum über Goschlers Ergebnisse hinaus. Hockerts, Wiedergutmachung in Deutschland.
 - 14 Goschler, Schuld und Schulden; Hölscher, NS-Verfolgte im »antifaschistischen Staat«; Lillteicher, Raub, Recht und Restitution.
 - 15 Zur Quellenlage Bischof/Höötmann, Wiedergutmachung; Grau, Entschädigungs- und Rückerstattungsakten; Schleier, Entschädigung der Verfolgten; Szabo, Tiefenerschließung von Entschädigungsakten.
 - 16 Scharffenberg, Sieg der Sparsamkeit; Volmer-Naumann, Bürokratische Bewältigung; Winstel, Verhandelte Gerechtigkeit. Silvija Franjic' Studie widmet sich der Entschädigungspraxis in Baden. Die hoch interessanten Spannungen um die Person Küster bleiben dabei allerdings blass. Silvija Franjic, Wiedergutmachung. Zu Otto Küsters Bedeutung für die Entschädigung vgl. unten Kapitel D.I.

chung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel«.¹⁷ Diese Untersuchungen der Entschädigungspraxis bestätigen die schon früh kritisierten grundlegenden Ausschlussmechanismen der Entschädigung, zeigen zugleich aber, dass die Praxis zeitlich, räumlich und inhaltlich differenzierter betrachtet werden muss, als es die skandalisierenden Studien der ersten Forschungswelle taten.¹⁸ Luzide analysiert beispielsweise Svenja Goltermann, wie sich das »psychiatrische Wissen« der medizinischen Begutachtung in »komplexen Macht- und Aushandlungsprozessen« der Entschädigungspraxis insgesamt entwickelte.¹⁹ Methodisch theoretisch ähnlich interessante Anregungen liefert die Forschung zu den sogenannten Ghetto-renten-Verfahren in den 1990ern, die ein besonderes Augenmerk auf deren institutionellen und diskursiven Bedingungen legt – eine Perspektive, die in der Forschung zur Entschädigungspraxis der 1950er und 1960er Jahre bislang wenig beachtet wird.²⁰ Eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die historiografische Erforschung der Entschädigungspraxis haben rechts-wissenschaftliche Studien, die Wesentliches über die Rechtsprechung zum Entschädigungsrecht und die rechtssystematische Einordnung der Entschädigung herausarbeiten.²¹

Neben der Hinwendung zur Entschädigungspraxis verlieh die internationale Debatte über politische Systemumbrüche in den 1990ern und die in Folge der deutschen Vereinigung neu gestellte Frage nach Zahlungen an bislang nicht entschädigte Verfolgte gerade in osteuropäischen Staaten der Erforschung der »Wiedergutmachung« neue Impulse. Dabei kamen mehrere neue Bereiche der Restitution und Entschädigung auf: Vermögensausgleich im Rahmen der sogenannten Millenniumsentschädigungsbe-

-
- 17 Frei u.a. (Hg.), *Die Praxis der Wiedergutmachung*. Dieser facettenreichen Rekonstruktion der Entschädigungspraxis waren bereits einige Sammelände vorausgegangen, die die Entschädigung unter unterschiedlichen Perspektiven beleuchteten. Hockerts/Kuller (Hg.), *Nach der Verfolgung*; Hockerts u.a. (Hg.), *Grenzen der Wiedergutmachung*; Alfons Kenkmann u.a. (Hg.), *Wiedergutmachung als Auftrag*.
 - 18 Klatt, *Unbequeme Vergangenheit*; Tümmers: *Anerkennungskämpfe*; Westermann, *Verschwiegenes Leid*; Zieher, *Im Schatten von Antisemitismus und Wiedergutmachung*.
 - 19 Goltermann, *Gesellschaft der Überlebenden*, Zitat S. 34; Goltermann, *Kausalitätsfragen*.
 - 20 Lehnstaedt, *Geschichte und Gesetzesauslegung*; Platt, *Bezweifelte Erinnerung*; Schmidt, *Praxis der Anerkennung*; Schmidt, *Verfolgungsleiden entschädigen*.
 - 21 Guckes, *Opferentschädigung*; Lehmann-Richter, *Grenzen der Wiedergutmachung*; Pawlita, »*Wiedergutmachung*« als Rechtsfrage?; Reimesch, *Vergessene Opfer*; van Bebber, *Wiedergutmachung?*; Vogl, *Stückwerk und Verdrängung*. Einigen dieser Arbeiten wie der von Reimesch fehlt allerdings eine hinreichende historische Einbettung ihrer Wertungen.

wegung, die keineswegs nur Deutschland betraf, die Entschädigung von Zwangsarbeiter*innen sowie die Verhandlung von Ansprüchen auf deutsche Sozialversicherungsrenten für Jüdinnen und Juden, die in Ghettos interniert gewesen waren, die Ghettorenten.²² Die über die Aufarbeitung des Nationalsozialismus hinausgehende Debatte über politische Systemumbreche fragt mit dem Begriff »Reparation Politics« als Teil einer »Transitional Justice« danach, wie das Medium Geld die Überwindung von historischem Unrecht und die Erinnerung daran prägt, nicht zuletzt indem Entschädigungsverhandlungen und -zahlungen Annäherungen zwischen Täter*innen und Opfern, hier eher als Kollektive gedacht, ermöglichen.²³ Allerdings präsentiert das Konzept einer Transitional Justice, das Systemumbreche auf der Makroebene modelliert, eher universale Schlüsse, die nur bedingt auf die individuelle Entschädigung in der Nachkriegszeit übertragbar sind.²⁴ Dass Geld »das Einzigartige vergleichbar« mache, wie Bertold Unfried mit Blick auf die Millenniumsentenschädigungen feststellt, steht als Erkenntnis allenfalls am Anfang einer Untersuchung der Individualentschädigung.²⁵ Die vergleichende Funktion des Geldes war eine wichtige Dimension von Entschädigungsvereinbarungen zwischen sozialen Großgruppen oder gar Staaten. »The institutional settlement that allows future politi-

22 Goschler, Entschädigung von NS-Zwangsarbeit; Platt, Bezwifelte Erinnerung; Unfried, Vergangenes Unrecht.

23 Das Konzept der »Transitional Justice« ist stark politikwissenschaftlich orientiert. Es will die Facetten eines politischen Systemwechsels modellieren. Torpey, Introduction. Politics and the Past; Form, Dealing with the Past; Levy/Sznaider, Erinnerung im globalen Zeitalter; Brunner u.a. (Hg.), Globalisierung der Wiedergutmachung. Diner betont den Unterschied zwischen einem gesellschaftlich konstruktiven Umgang mit vergangenem Unrecht gegenüber einem eher privat erinnernden, der stark um Eigentumsfragen kreise. Diner, Holocaust in den politischen Kulturen Europas; Diner, Memory and Restitution. »Transitional Justice« ist Offes Modell der »Vergangenheitspolitik« sehr ähnlich, das sich als politikwissenschaftlicher Ansatz grundsätzlich von Freis gleichlautendem Begriff unterscheidet. Offe, Rechtswege der »Vergangenheitspolitik«; Bock, Vergangenheitspolitik im Systemwechsel; Frei, Vergangenheitspolitik.

24 Barkan betrachtet von der nachkriegsdeutschen Entschädigungspolitik allein die Verhandlungen des Abkommens zwischen Israel und der Bundesrepublik und blendet die Individualentschädigung mit ihrer eigenen politischen und moralischen Ökonomie aus. So beschränkt er seine »Theorie der Entschädigung« vorwiegend auf den Ausgleich wirtschaftlicher Schäden, die nur einen Bruchteil der Entschädigung in den 1950er und 1960er Jahren ausmachten. Winstel orientiert seine Bewertung der bayrischen Entschädigung an Barkans Konzept, was hier und da zur Harmonisierung des kontroversen Verfahrensalltags führt. Barkan, Völker klagen an, S. 43-72, 360; Winstel, Bedeutung der Wiedergutmachung.

25 Unfried, Vergangenes Unrecht, S. 55.

cal, commercial and cultural interaction«, betont Charles S. Maier.²⁶ Doch gerade der erfahrungsgeschichtlichen Perspektive reicht diese pragmatische Funktion des Geldes nicht, um das komplizierte Geflecht aus Recht, Moral und Geld im Entschädigungsalltag hinreichend zu beschreiben.

Zur Regionalgeschichte der Entschädigung in Bremen liegen bislang nur verstreute und eher partikulare Forschungsergebnisse vor, die fast alle als Teil von Studien über NS-Verfolgte entstanden sind, die nach 1945 nicht oder nur bedingt als solche anerkannt wurden. In ihrer grundlegenden Monografie zum Nationalsozialismus in Bremen behandeln Inge Marszolek und René Ott die Entschädigung in einem kurzen Ausblick über das Jahr 1945 hinaus.²⁷ Norbert Schmacke und Hans Georg Güse befassen sich mit den Opfern der NS-Rassenhygiene und Wolfgang Ayaß mit den »Asoziale[n] im Nationalsozialismus«. Hans Hesse und Jens Schreiber haben die Geschichte der Sinti*ze und Rom*nja im Land Bremen während und nach dem NS-Regime geschrieben. Die verweigerten Entschädigungsleistungen werden dabei jeweils nicht in eine umfassende Analyse der Entschädigungs-politik und -praxis eingebettet.²⁸ Anfang der 2000er hat Bettina Schleier den Bestand des Landesamtes für Wiedergutmachung im Bremer Staatsarchiv für weitere Forschungen aufgearbeitet und wichtige Eckdaten der Entschä-digung in der Hansestadt publiziert.²⁹ Genaue Einblicke in die Bremer Ent-schädigungsverwaltung bietet schließlich Jaromir Balcar.³⁰

II. Quellenlage

Für die Entschädigungsverfahren spielten die Lebensgeschichten der Verfolgten eine zentrale Rolle. Jedoch gewähren die Einzelfallakten als amtliche Quellen nur fragmentarische Einblicke in die Biografien der Verfolgten. Diese Einschränkung ist sehr wichtig. Zwar werden im Weiteren bewusst möglichst viele Erinnerungen und Äußerungen von Verfolgten wiedergegeben, aber nicht mit dem Anspruch, ihre Lebensgeschichten umfassend zu erzählen, sondern um die bürokratischen Anerkennungsprozeduren mit ihren Widersprüchen und Spannungen darzustellen. Das Material hierfür

26 Maier untersucht die »re-words« retribution, reparation, remembering, recording, reconciliation, die die Verbindung von Geld und Erinnerung ausleuchten. Maier, Overcoming the Past? S. 298.

27 Marszolek/Ott, Bremen im Dritten Reich.

28 Ayaß, »Asoziale« im Nationalsozialismus; Hans/Schreiber, Vom Schlachthof nach Auschwitz; Margalit, Die Nachkriegsdeutschen und »ihre Zigeuner«; Schmacke/Güse, Zwangssterilisiert. Verleugnet. Vergessen; Steinhöfel, Wohnungsfürsorgeanstalt Hashude.

29 Schleier, Entschädigung der Verfolgten.

30 Balcar, Vom Schuldigen zum Schuldner; Balcar (Hg.), Raub von Amts wegen.

liefern die Akten des Bremer Landesamtes für Wiedergutmachung und seiner Vorläuferinstitution, der Hilfsstelle für KL-Entlassene. Die bereits im Sommer 1945 geschaffene Hilfsstelle wurde 1948 in Amt für Wiedergutmachung umbenannt und arbeitete noch nicht mit der Professionalität einer etablierten Behörde. Ihre Akten legte sie nicht nach einem differenzierten Aktenplan ab, sondern schlicht alphabetisch sortiert im Wesentlichen nach den Namen der Antragstellenden und einigen allgemeinen Stichworten. Dies änderte sich mit den Verfahren nach dem US-Entschädigungsgesetz von 1949. Nun führte die Behörde zum einen Generalakten, die das Verwaltungshandeln nach Themenfeldern geordnet überliefern, und zum anderen die alphabetisch sortierten Einzelfallakten.³¹

Das Landesamt für Wiedergutmachung unterstand dem Senator für Arbeit, bis 1959 Gerhard van Heukelum (SPD) und danach Karl Weßling (SPD), der die entschädigungspolitische Linie vorgab. Insofern findet sich in diesem Ressort eine weitere verwaltungsinterne Überlieferung.³² Politische Verhandlungen zur Entschädigung mit anderen Bundesländern sowie der Bundesregierung führte die Bremer Landesregierung, der Senat, über die Senatskanzlei, in dessen Archivkorpus wichtige Dokumente vor allem zu Fragen der Gesetzgebung liegen. Außerhalb der Verwaltung gibt es noch zwei nennenswerte Aktenbestände zur Entschädigung in Bremen: Die Unterlagen der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) sowie der Israelitischen Gemeinde Bremens.³³ Eine unverzichtbare Ergänzung dieser Bremer Materialien ist die Zeitschrift »Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht« (RzW). Als Beilage der Neuen Juristischen Wochenschrift dokumentierte sie seit November 1949, also mit der Geltung des Entschädigungsgesetzes in der amerikanischen Zone, monatlich wichtige Urteile zur Individualentschädigung von der Rückerstattung über alle Bereiche der Entschädigung bis hin zu einzelnen Entscheidungen von Verwaltungsgerichten und später dem Bundesverfassungsgericht. Obwohl die Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht »unter Mitwirkung der obersten für die Wiedergutmachung zuständigen Stellen« aller Bundesländer und Berlins erschien, war sie kein amtliches Organ. Ihr Ziel war eine »objektive Berichterstattung über die Entwicklung der Rechtsprechung«.³⁴ Bis zu ihrer

31 Bestand StAB 4,54, wobei die Einzelfallakten vor der Aktennummer jeweils ein »E« tragen. Einige wenige Aktenordner, die noch nicht ans Staatsarchiv abgegeben worden waren, wurden im Landesamt für Wiedergutmachung eingesehen.

32 Es handelt sich um den Bestand StAB 4,97/2.

33 Die Akten der Israelitischen Gemeinde liegen im Zentralarchiv zur Erforschung der Geschichte der Juden in Deutschland (Heidelberg). Die VVN hat ihren Bestand 1993 ans Bremer Staatsarchiv abgegeben, wo er unter der Signatur StAB, 7,1086 aufbewahrt wird.

34 Geleitwort zur ersten Ausgabe, in: RzW, Bd. 1, 1949/1950, S. 1.

Einstellung 1981 veröffentlichten hier auch zahlreiche nicht im Staatsdienst stehende Autor*innen kritische Urteilskommentare, längere Fachartikel zu zentralen entschädigungsrechtlichen Fragen und manchmal ironische Glossen. Damit entfaltete die Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht auf einem fachlich hohen Niveau eine bemerkenswert vielseitige Debattenkultur, die sich zum Teil nachdrücklich gegen die herrschende Rechtsprechung stellte und selbst Entscheidungen des Bundesgerichtshofes scharf kritisierte.³⁵

Die Generalakten des Landesamtes für Wiedergutmachung, die Unterlagen der senatorischen Behörde, die Sammlungen der VVN und der Israelitischen Gemeinde sowie die Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht sind überschaubare Quellenbestände. Dies gilt nicht für die 6.730 Einzelfallakten (E-Akten), zum einen wegen der individuellen Prägung des Materials und zum anderen wegen seiner Masse – immerhin ca. 134 laufende Regalmeter. Für jeden nach dem Landes- oder dem Bundesentschädigungsge- setz eingegangen Antrag legte das Landesamt eine Entschädigungsakte an. Diese bestehen aus einer Hauptakte, die die grundsätzliche Anerkennung der Antragstellenden als Verfolgte sowie die Verhandlungen einer mögli- chen Haftentschädigung wiedergibt. In separaten Unterakten fassten die Sachbearbeiter*innen dann die Bearbeitung weiterer Schadenskategorien zusammen. Viele Verfolgte hatten bereits Leistungen der Bremer Hilfsstelle für KL-Entlassene erhalten, bevor sie nach 1949 einen regulären Entschädi- gungsantrag stellten. In solchen Fällen sortierten die Sachbearbeiter*innen zentrale Dokumente wie frühere Anträge, Wiedergutmachungs-Pässe oder Zahlungsbewilligungen in die Entschädigungsakte ein. Geschlossen bzw. »ausgetragen«, wie es in den Akten heißt, wurden diese erst, wenn über alle Ansprüche rechtskräftig entschieden und diese restlos beglichen waren. Vor allem bei Renten, die in einigen Fällen noch über den Tod der Berechtigten hinaus an Hinterbliebene weitergezahlt wurden, dauerte dies häufig mehre- re Jahrzehnte. Der Umfang der Akten variiert je nach Dauer und Intensität der Verhandlungen. Meist umfassen sie 50 bis 300 Seiten, doch sind auch E- Akten in mehreren Bänden mit über 1.000 Blättern keine Seltenheit. Strittige Bewertungen einzelner Schäden oder Gerichtsverfahren nehmen dabei viel Raum ein.

Einzelfallakten sind ein sehr heterogenes Material. Menschen mit den un- terschiedlichsten Verfolgungserfahrungen und den unterschiedlichsten sozi- alen Hintergründen haben in Bremen Entschädigungsanträge gestellt. Viele

35 In den ersten Jahren nahm Otto Küster mit zahlreichen Kommentaren großen Einfluss auf die RzW. 1957 übernahm Walter Schwarz, Jurist und verfolgter Jude, die Schriftleitung der Zeitschrift. Fachartikel erschienen seit 1956, Glossen seit 1957.

lebten noch in Bremen oder Bremerhaven, viele allerdings auch andernorts. Selbst innerhalb der großen Verfolgtengruppen, wie Jüdinnen und Juden, Sinti*zze und Rom*nja, Kommunist*innen oder Sozialdemokrat*innen, ist die Bandbreite der vorgebrachten Verfolgungsleiden derart groß, dass typische Ähnlichkeiten nur bedingt festzustellen sind. Zudem veränderten Rechtsprechung, Gesetzesnovellen sowie andere politische Eingriffe die Handlungsspielräume der Verfolgten und ihre Anerkennungschancen immer wieder nachhaltig in den hier untersuchten 25 Jahren von 1945 bis 1970.

Diese Diversität der Anerkennungsprobleme und Verfahrensverläufe lenkte die Auswahl der analysierten Einzelverfahren. Eine zufällige Stichprobe von E-Akten diente als erster Zugang zum Material. Grundlage für diesen Einstieg war das Findbuch des Bremer Staatsarchivs, das bestimmte Verfolgtengruppen und die Laufzeit einer Akte benennt. Zunächst wurden jeweils die Akten von 15 jüdischen Verfolgten, 15 Kommunist*innen, zehn Sinti*zze und Rom*nja, zehn Sozialdemokrat*innen, fünf religiös und fünf »eugenisch« Verfolgten gezogen. Aus zwei Gründen reichte dieses erste Aktensample nicht aus. Zum einen verbergen sich hinter rund einem Sechstel der Signaturen nahezu leere Akten, weil ein Verfahren nicht zu Stande kam oder an ein anderes Bundesland abgegeben wurde. Zum anderen ergaben sich aus der Analyse der ersten Einzelfälle weitere Fragen nach besonderen Anerkennungsproblemen, die anhand ähnlicher Verfahrenskonstellationen weiter untersucht werden mussten. Da die Sachbearbeiter*innen zur Erleichterung ihrer Arbeit oft vergleichbare Verfahren oder wichtige Präzedenzfälle zu bestimmten Fragen in den Akten notierten, ließen sich ergänzende Fälle meist schnell finden. Erst die Erweiterung der ersten Zufallsstichprobe, die die Anzahl der zunächst gezogenen Akten deutlich überschritt, erlaubte es, grundlegende Argumentations- und Deutungsmuster der Entschädigungspraxis zu untersuchen.

Das Ausgangssample von 60 Verfahren ging von den großen Verfolgtengruppen aus, an deren Rändern sich das Feld der Anerkennung zusehends ausdifferenzierte. Für die problemspezifische Recherche rückten damit Verfolgungsmuster wie die sogenannte Rassenschande oder Fälle von Wehrdienstverweigerung in den Blick, da in solchen Grenzfällen die Anerkennungskriterien explizit erörtert wurden. In der Regel beruht die Analyse hierzu jeweils auf mindestens fünf, meistens aber mehr Verfahren, dabei möglichst Präzedenzfälle, um die Anerkennungslogik sowie ihren Wandel im Laufe der Jahre nachzuvollziehen. Weitere Nachrecherchen erforderte die Analyse der unterschiedlichen Verfolgungsschäden, wie Gesundheits-, Eigentums- oder Freiheitsschäden. Hier spielte nicht nur die Bestimmung der Schadensarten selbst eine wesentliche Rolle, sondern auch die soziale Stellung der Verfolgten oder wie sich Bewertungen im Laufe der Zeit wandelten. Sehr wichtig für die Schadensregulierung war zudem die wohl-

fahrtsstaatliche Entwicklung der Entschädigungsrenten. Angesichts dieser notwendigen Nachrecherchen erweiterte sich die Zahl der untersuchten Einzelfälle schließlich auf rund 175.³⁶

Entschädigungssakten sind oft sehr umfangreich. Deswegen konnten die 175 Verfahren jeweils nur partiell mit Blick auf bestimmte Anerkennungsprobleme untersucht werden. Dafür liefern die Akten Kerndokumente mit jeweils typischen Informationen: Anträge, Gutachten, Schadensberechnungen, Bescheide, Klageschriften, Urteile oder gerichtliche Befragungen. Darüber hinaus gibt es individuelle Aufzeichnungen wie Beschwerden, Aktennotizen, Briefe oder Postkarten, Gesprächsprotokolle, interne Berichte, Anweisungen oder Rückfragen, aus denen stärker der widersprüchliche Verhandlungsalltag also die Reibungspunkte des institutionellen Settings hervorgehen. Solche Dokumente zeigen genauer, wie die Verfolgten ihre Entschädigungsverfahren wahrnahmen und bewerteten. Dass sich die Analyse dabei auf Konflikte im Entschädigungsalltag konzentriert, hat methodische Gründe. Die Auseinandersetzungen offenbaren Muster der Entschädigungspraxis, sie zeigen Konfliktlinien, die die Handlungsspielräume der Verfolgten systematisch bestimmten. So zielen weder die Auswahl noch die Analyse der Einzelverfahren auf statistisch valide Aussagen über Anerkennungschancen oder den Grad der Zufriedenheit von Verfolgten. Untersucht werden vielmehr die Mechanismen und Logiken eines vielgestaltigen Kampfes um Anerkennung, den Verfolgte ausfochten, um Entschädigungsberechtigte zu werden. Individuelle Bemühungen und subjektive Wertungen ergeben so ein »überindividuelles Bild der Wiedergutmachung«.³⁷

III. Ansatz der Arbeit

1. »Wiedergutmachung«, Entschädigung und Anerkennung

Seit Beginn der Entschädigung wird ihre Bezeichnung als »Wiedergutmachung« kontrovers diskutiert.³⁸ Dabei ging und geht es stets um den moralischen wie praktischen Anspruch eines Wieder-gut-machens historischen

36 Schließlich gliedert sich das Sample in: 25 Jüdinnen und Juden, 15 prominente Kommunist*innen, 30 »einfache« Kommunist*innen, zehn Sozialdemokrat*innen, 25 Sinti*zze und Rom*nja, acht religiös Verfolgte, zehn als »Gemeinschaftsfremde« Verfolgte, acht Verfahren wegen »Heimtücke«, neun wegen »Rassenschande«, 15 wegen Bewährungseinheiten und Wehrkraftzersetzung, 17 politische Grenzfälle und sechs Verfahren, in denen Frauen besondere Schwierigkeiten hatten.

37 Winstel, Verhandelte Gerechtigkeit, S. 17.

38 So sagte die SPD-Bundestagsabgeordnete Wolff 1954: »Es gibt Länder, die für diese Entschädigung Summen in den Etat eingesetzt haben – für die Entschädi-

Unrechts, der aus dem Wort »Wiedergutmachung« nicht herauszufiltern ist. So reflektiert dieser terminologische Streit die unlösbare Unzulänglichkeit des Projekts der bundesdeutschen »Wiedergutmachung«. Weder eine politische noch eine historiografische Analyse kann sich dieser Spannung zwischen monetärer Entschädigung und sozialer Anerkennung von Verfolgungsleiden entziehen. Erschwerend hierbei ist die meist vage Bestimmung dessen, was soziale Anerkennung von Verfolgten als dem wesentlichen Moment des Wiedergutmachens genau bedeuten soll. Also werden die Begriffe Wiedergutmachung, Entschädigung und Anerkennung hier erläutert, um ihren analytischen Gehalt und methodischen Nutzen zu schärfen.

Lutz Niethammer wendet sich vehement gegen den Begriff »Wiedergutmachung« und fragt, »warum wir ausgerechnet diese zerschlissenen Begriffe zur Aufarbeitung unserer Vergangenheit verwenden«. Er nennt ihn die »Umcodierung einer Lügenspur«, die der »Entschuldung des Täterkollektivs« diene.³⁹ Dieser politisch nachvollziehbaren Zusitzung steht Hockerts Position gegenüber, »Wiedergutmachung« sei als ein Oberbegriff unverzichtbar. Er fasst fünf Bereiche zusammen, die nur so in ihrem semantischen Zusammenhang dargestellt werden könnten: Die Rückerstattung von Vermögenswerten, die Entschädigung für biografische Schäden, Sonderregelungen im öffentlichen Dienst und der Sozialversicherung, die juristische Rehabilitation von zu Unrecht Verurteilten sowie Pauschalzahlungen an Staaten.⁴⁰ Diese pragmatische Bestimmung findet viel Zustimmung, führt aber zu begrifflicher Ungenauigkeit. Denn im Zweifel wäre dann alles »Wiedergutmachung«, was eine sinnvolle terminologische Unterscheidung verschiedener Ausgleichszahlungen an NS-Verfolgte verwischt. Wenn, wie in dieser Arbeit, Verhandlungen nach dem Landes- sowie Bundesentschädigungsgesetz untersucht werden, bedarf es eines Ober- oder besser Sammelbegriffs »Wiedergutmachung« kaum, denn in den Verfahren ging es um die Zahlung von Entschädigung, also um den finanziellen Ausgleich für gesetzlich konstruierte ökonomische Schäden.⁴¹ Die Erstattung von Eigentum oder Vermögen wiederum lässt sich ohne Umstände, den entsprechenden Gesetzen folgend, Rückerstattung oder eben Entschädigung nennen. Analoges gilt für die Entschädigung im Rahmen der Sozialversicherung oder

gung! Sprechen wir doch nicht von Wiedergutmachung, meine Herren!« Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 2. WP, 32 Sitzung, 28.5.1954, S. 1539.

39 Niethammer, »Wieder-gut-machung«, S. 284.

40 Hockerts, Wiedergutmachung in Deutschland, S. 167-169.

41 Als hoher Vertreter der Ministerialbürokratie schlägt Féaux de la Croix den Begriff »Entschädigung« für entsprechende Leistungen vor, erliegt aber wie die meisten Autor*innen häufig der Versuchung, von »Wiedergutmachung« zu sprechen, selbst wenn es sich explizit um Entschädigung im engen Sinn handelt. Féaux de la Croix, Vom Unrecht zur Entschädigung.

im öffentlichen Dienst, für Globalzahlungen an Israel und westeuropäische Staaten oder spätere Zahlungen an Zwangsarbeiter*innen. Folglich werde ich von Entschädigung, Rückerstattung oder Pauschalzahlungen sprechen, während »Wiedergutmachung«, in Anführung gesetzt, nur als Quellenbegriff erscheint. Als analytischer Begriff taugt »Wiedergutmachung« nicht, weil er, wenn nicht »zerschlissen« so doch verstaubt, eher die moralische, rechtliche und monetäre Uneindeutigkeit im zeitgenössischen Sprachgebrauch reproduziert als sie aufzuklären.⁴²

Die Entschädigung der NS-Verfolgten als individueller finanzieller Schadensausgleich stand in einer sozialstaatlichen Tradition, die seit der Bismarckschen Sozialversicherungspolitik zum Ende des 19. Jahrhunderts eine entscheidende Rolle bei der Stabilisierung der bürgerlich kapitalistischen Ordnung in Deutschland spielte. Mit der Weimarer Verfassung erhielten soziale Rechte und sozialstaatliche Regulierung eine zentrale Bedeutung für den Versuch, die deutsche Gesellschaft zu demokratisieren.⁴³ Allerdings hielt dies den krisenhaften wirtschaftlichen Bedingungen in den 1920er und frühen 1930er Jahren nicht stand und mündete in das völkisch rassistische Wohlfahrtswesen des Nationalsozialismus, das die Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft über individuelle Rechte auf sozialstaatliche Leistungsansprüche stellte.⁴⁴ Dass sich nach dem Ende der NS-Herrschaft gesellschaftspolitische Neuordnungskonzepte auf die Bedeutung der Sozialstaatlichkeit besannen, folgte durchaus demokratisierenden Motiven.⁴⁵ Dabei integrierten sozialstaatliche Kompensationsleistungen die »postfa-

42 Als offenen Oberbegriff verwende ich zudem den Begriff »Verfolgtenentschädigung«. Bedenkenswert ist Niethammers Formulierung, »Wiedergutmachung« sei ein »unübersetbarer Name«, also ein Wort, das eben nicht begrifflich verallgemeinert, sondern wie ein Eigenename nur die widersprüchliche historische Vielfalt dieser besonderen Sache ausdrückt. Niethammer, »Wieder-gut-machung«, S. 284. Hockerts Vorschlag, auch noch die »ideelle oder erinnerungskulturelle Aufarbeitung« sowie »Initiativen nicht staatlicher, sondern zivilgesellschaftlicher Art« unter »Wiedergutmachung« zu fassen, geht m.E. noch weiter in die falsche Richtung, indem er dem zeitgenössischen Wort (Namen) weitere begriffliche Bedeutungen zuordnet. Hockerts, Wiedergutmachung. Ein umstrittener Begriff, S. 11.

43 Peukert, Wohlfahrtsstaat und Lebenswelt.

44 Inwieweit das NS-Regime die propagierte Volksgemeinschaft tatsächlich durchsetzte, spielt hier keine Rolle. Als Versprechen, um das eine vielfältige gewalttätige Praxis existierte, war sie wirkungsmächtig. Im Rechtswesen diente sie als ideologischer Grund für die Zerstörung der demokratisch rechtsstaatlichen Ordnung. Wildt, Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung.

45 Das galt für Arbeiten von Hans Achinger, der der CDU nahestand, ebenso wie für Gerhard Weisser, der im Umfeld der SPD sehr aktiv war, und Wolfgang Abendroth, der sozialistisch orientiert war.

schistische Gesellschaft«, indem sie halfen, die Folgen von Krieg und Verfolgung zu bewältigen.⁴⁶ Ihre Fixierung auf individuelle Schäden und deren individuelle Entschädigung sicherte beim Aufbau der jungen Bundesrepublik Deutschland einem politisch vermeintlich voraussetzungslosen Neuanfang das soziale Fundament. Diese Spannung von Demokratisierung einerseits und Auflösung politischer Verantwortung andererseits war also quasi in der DNA der Entschädigung angelegt. Zwar gehörte sie formal nicht zu den sozialstaatlichen Leistungssystemen, wie die Sozialversicherung, die Kriegsopfersversorgung oder die Armenfürsorge, aber sie war von sozialstaatlichen Zielen, Traditionen und Techniken durchzogen und entfaltete deswegen ihre besondere vergangenheitspolitische Wirkung.⁴⁷

Der Kampf der Verfolgten um Entschädigung war ein Kampf um Anerkennung. Mit Blick auf die Entschädigungspraxis wird der Begriff Anerkennung in zwei unterschiedlichen Weisen verwendet. Einerseits bezeichnet er den rechtlichen Akt der Bewilligung eines Entschädigungsanspruchs und steht deswegen in vielen amtlichen Bescheiden. Andererseits meint Anerkennung in der politischen Reflexion der Entschädigung ein Gewahr-Werden der Verfolgten und ihrer Leiden, eine Art Aufarbeitung der Vergangenheit im Umgang mit den einzelnen Betroffenen. So präzise die Bedeutung der rechtlichen Anerkennung ist, so offen erscheint die letztgenannte, die als eine Chiffre dafür funktioniert, dass es in der Praxis der Individualentschädigung nicht allein um finanziellen, sondern auch um symbolischen Ausgleich ging. So spiegelt der Begriff Anerkennung die Spannung des Wortes »Wiedergutmachung« wider, und folglich hilft die theoretische Klärung dessen, was Anerkennung meint, die Mehrdimensionalität der Entschädigung bzw. »Wiedergutmachung« aufzuschlüsseln.

Axel Honneth erklärt Anerkennung in seinem Buch »Kampf um Anerkennung« zu einer Basiskategorie der Gesellschaftstheorie und differenziert sie in drei soziale Sphären: die Sphäre der Liebe, des Rechts und der Solidarität.⁴⁸ Nach Honneths Konzept gehören sozialstaatliche Instrumente wie die Entschädigungsverfahren zur Anerkennungssphäre des Rechts, wo freie und gleiche Bürger*innen sich gegenseitig Achtung zollen, indem sie eine grundlegende rechtliche Gleichheit anerkennen. Dabei geht es nicht nur um eine allgemeine Gleichheit vor dem Gesetz, sondern neben liberalen Freiheitsrechten auch um politische Teilhaberechte und soziale Wohl-

46 Lessenich, Dynamischer Immobilismus, S. 103-204; Naumann, Nachkrieg.

47 Frei münzt seinen Begriff »Vergangenheitspolitik« auf den gesellschaftlichen Umgang mit den Täter*innen, im Wesentlichen auf Amnestierung, Integration und Ausgrenzung, deren »Entlastungsfunktion« durch die Koppelung an die »Wiedergutmachung« gestärkt wurde, nicht zuletzt indem sie einzelne Opfergruppen sozialstaatlich integrierte. Frei, Vergangenheitspolitik, S. 13-17.

48 Honneth, Kampf um Anerkennung.

fahrtsrechte als bewusster Ausgleich für soziale Ungleichheit.⁴⁹ Gegenüber dieser allgemeinen Gleichheit in der Sphäre des Rechts, in der die Entschädigungsverfahren verhandelt wurden, drückte die politisch moralische Anerkennung von Verfolgungsleiden eine, in den Worten Honneths, soziale Wertschätzung aus, die den Verfolgten nicht rechtlich zustand, sondern individuelle »Eigenschaften, Fähigkeit und Leistungen« würdigte.⁵⁰

Honneths Anerkennungskonzept hat einen Widerspruch provoziert. Sowohl die rechtliche Anerkennung als auch die soziale Wertschätzung sind bei Honneth begründbare und somit begründungsbedürftige Ansprüche der Individuen, als Person für etwas anerkannt zu werden. Diese Anerkennung als jemand Bestimmtes kritisiert Alexander Garcia Düttmann als einen fremdbestimmenden Zwang zur Rechtfertigung und Identifikation. Damit gebe Honneth das in sozialer Hinsicht bemerkenswerte der Anerkennung auf, nämlich ihre Unbedingtheit und Unbestimmtheit. Ein Anerkennen der oder des Anderen schreibe gerade keine Identität zu, meint Garcia Düttmann.⁵¹ Ähnlich argumentiert Paul Ricœur: »Wechselseitige Anerkennung« gehe aus von einem unbedingten Schritt auf die Anderen zu, von einer uneigennützigen »ersten Gabe«.⁵² Garcia Düttmann wie Ricœur behaupten, tatsächliche Anerkennung zwinge die oder den Andere*n zu nichts, nicht zu einer Begründung, Identität oder Reaktion. Nun war im rechtlich regulierten Handlungsfeld der Entschädigung die Begründung eines Anspruchs oder einer Identität die Voraussetzung jeder Anerkennung, was gemäß dem eben Dargestellten eine wertschätzende Anerkennung kategorisch ausschlösse. Doch zumindest benennt das Motiv der unbedingten Wertschätzung die argumentative Not zahlreicher Verfolgter in der Entschädigungspraxis, eine Not, die Alf Lüdtke allgemein alltagshistorisch fasst, wenn er fragt: »Ist tatsächlich jedes Verhalten und jede Aktion ver-

49 Honneth, Kampf um Anerkennung, S. 186. Honneth greift hierfür u.a. auf Jellineks Unterscheidung von negativen, positiven und aktiven Rechten zurück, die maßgeblich die Aktivität demokratischer Sozialstaatlichkeit begründen. Kurzgefasst unterscheidet Jellinek das negative Recht einer liberalen Freiheit gegenüber dem Staat vom positiven Recht, etwas vom Staat zu fordern und somit dessen Macht zu nutzen, schließlich vom aktiven Recht, das als »politisches« Recht den Staat gewissermaßen in individuellen Handlungen selbst bestimmt. Ähnlich differenziert Habermas »formales, materiales und prozedurales Recht«. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 86f.; Habermas, Faktizität und Geltung, S. 527-530.

50 Honneth, Kampf um Anerkennung, S. 202-211. Während die Leiden der Verfolgten in diesem Sinne »Eigenschaften« genannt werden können, galt der politische Widerstand als »Leistung«.

51 Garcia Düttmann, We're queer, we're here.

52 Ricœur, Wege der Anerkennung, S. 301-306.

ständlich oder verständlich zu machen?«⁵³ Darüber hinaus hinterfragt die Idee einer unbedingten Anerkennung die in den Entschädigungsverfahren vorherrschende amtliche Denkbewegung: Beruhte die Anerkennung der Antragstellenden als Verfolgte allein auf einem »Wiedererkennen« vorab definierter Kriterien oder war sie offen für die Erzählungen der Verfolgten, die in oft unbestimmter Weise Unbekanntes vorbrachten?⁵⁴

Neben der Frage nach den Grenzen einer begründbaren Anerkennung spielt zweitens die Kritik an Honneths Trennung unterschiedlicher sozialer Anerkennungssphären eine wesentliche Rolle für die Analyse der Entschädigung. Indem Honneth, so kritisiert Frank Nullmeier, sozialstaatliche Leistungen der Sphäre des Rechts zuordne, verliere der Anerkennungsgriff sein Potenzial für die Analyse des Sozialstaates, da dieser normativ wesentlich im Konzept wechselseitiger Anerkennung unterschiedlicher Werthaltungen gründe. Der Sozialstaat sichere die Bedingungen einer »Wertschätzung« und damit »eine fast bedingungslose Anerkennung, eine Anerkennung, die ausgesprochen wird in voller Kenntnis und bei dem Versuch tieferen Verstehens der Werte und Lebensentwürfe des anderen«.⁵⁵ Die Entschädigungspraxis ist ein Beispiel dafür, wie tief diese normative Verquickung von rechtlicher Anerkennung und sozialer Wertschätzung in den Alltag sozialstaatlicher Institutionen hineinreicht. Um rechtlich als Verfolgte anerkannt zu werden, mussten Menschen ihre Leiden auch moralisch bewerten lassen und so um soziale Wertschätzung ringen.⁵⁶

Diese Konstruktion der Anerkennung von Verfolgten folgte vor allem aus der besonderen Form der Entschädigung als einem subjektiven öffent-

53 Lüdtke, Geschichte und Eigensinn, S. 148. Wohlgemerkt geht es hier noch nicht einmal um die Frage, inwieweit die NS-Vernichtungspolitik überhaupt vermittelbar sei. Vgl. Claussen, Grenzen der Aufklärung.

54 Für Garcia Düttmann ist das »Wiedererkennen« gewissermaßen der Gegenbegriff zum »Anerkennen«. Das Anerkennen eines nicht bereits Bekannten spielte für die Entschädigung eine wichtige Rolle, weil es hier um viele bislang unbekannte und unvorstellbare Erfahrungen ging. Auch Honneth hat sein normatives Anerkennungskonzept um eine »elementaren Form der intersubjektiven Bestätigung« ergänzt und betont damit einen »existentiellen Modus der Anerkennung«, der jeder konkreten Interaktion vorausgeht. Honneth, Verdinglichung, S. 60.

55 Nullmeier, Anerkennung, 413f.

56 In der zeitgenössischen Debatte über den rechtlichen Umgang mit NS-Verbrechen und ihren Folgen findet sich der Begriff einer »sozial wertschätzenden Anerkennung« kaum. Eine Ausnahme bildete Fritz Bauer, der darunter ein entscheidendes Merkmal demokratisch pluraler Verhältnisse verstand. Bauer, Antinazistische Prozesse. Entsprechende gesellschaftspolitische Impulse sah er eher in der »Wiedergutmachung« für die Opfer als in der Bestrafung der Täter*innen. Wojak, Fritz Bauer, S. 146.

lichen Recht. Obgleich die Entschädigungsgesetzgebung vom zivilrechtlichen Gedanken des Schadensersatzes geprägt war und Streitfälle vor Zivilgerichten verhandelt wurden, folgte die Entschädigung nur bedingt dem Schadensersatzprinzip.⁵⁷ Vielmehr definierte das Entschädigungsgesetz mit den Verfolgten einen Personenkreis, dem es einen besonderen Rechtsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland zusprach. Dieser individuelle Anspruch hing, wie bei der Sozialversicherung und anderen sozialstaatlichen Leistungen, an der Person der Antragstellenden. Anfang des 20. Jahrhunderts beschrieb Georg Jellinek diesen Statusbezug subjektiver öffentlicher Rechte so: »Die Persönlichkeit ist theoretisch eine das Individuum qualifizierende Beziehung zum Staate. Sie ist juristisch daher ein Zustand, ein Status, an den das einzelne Recht anknüpfen kann, der aber selbst nicht Recht ist.«⁵⁸ Dreh- und Angelpunkt der Entschädigungspraxis war dieser Status und damit die Persönlichkeit der Verfolgten. Die Anerkennung von Entschädigungsansprüchen setzte demnach die Prüfung und Bewertung der berechtigten Person voraus, die sich wiederum an Normen und Normalität, Sinngebung und Konsistenz, an der Identität der Persönlichkeit orientierten.⁵⁹ Oder wie Foucault es formuliert: »der Fall ist das Individuum, wie man es beschreiben, abschätzen, messen, mit anderen vergleichen kann – und zwar in seiner Individualität selbst.«⁶⁰

2. Sozialstaatlich institutionalisierter Entschädigungsalltag

Kern der Entschädigungspraxis waren, allein für Bremen, tausende sozialstaatlich institutionalisierte Entschädigungsverfahren. »Sozialstaatlich institutionalisiert« meint dabei die Schaffung »institutioneller Ordnungs- und Sinnstrukturen«, die für die Menschen lenkend orientierende, aber dennoch wandelbare Handlungsspielräume entwarfen.⁶¹ Karl-Siebert Rehberg baut

57 Gießler, Grundsatzbestimmungen des Entschädigungsrechts, S. 1-6.

58 Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 83. An anderer Stelle schreibt er, »der Staat schafft die Persönlichkeit«, an die bestimmte Rechte geknüpft seien. Ebd. S. 82.

59 Pierre Bourdieu unterscheidet zwischen »der in einem Feld wirksam handelnden Person und der Persönlichkeit als einer biologischen Individualität, die durch die Benennung sozial eingeführt und der Träger von Eigenschaften und Befugnissen ist« und die er wesentlich von der »amtlichen Selbstdarstellung« ableitet. Die Ähnlichkeit zu Jellineks Konzept ist deutlich. Bourdieu, Die biographische Illusion, S. 83. Vgl. auch Fischer-Rosenthal, Schweigen - Rechtfertigen – Umschreiben.

60 Foucault, Überwachen und Strafen, S. 246.

61 Lessenich, Dynamischer Immobilismus, 103f. Die soziologische Diskussion über Institutionen kann hier nicht hinreichend reflektiert werden. Eine bündige Übersicht für die historiografische Aneignung des Institutionenkonzepts als

seine Theorie und Analyse institutioneller Mechanismen um die beiden Dimensionen Symbolizität und Macht auf, wobei die eine ohne die andre nicht denkbar sei.⁶² Institutionen stabilisieren eine bestimmte Ordnung, indem sie symbolische Deutungen liefern und zugleich deren handlungsleitende Geltung behaupten und durchsetzen. Institutionelle Macht wiederum vermittelt Sinn und öffnet bzw. begrenzt damit Handlungsoptionen. Im Anschluss an Gerhard Göhler nennt Rehberg dies »intransitive Macht«, die nicht als Herrschaft auf konkrete Objekte wirkt, sondern als »ein Relationsverhältnis, in welchem Macht ein Effekt der sozialen Beziehungen und aller sie bedingenden Akteure und Aktionen ist.«⁶³ Dies folgt dem Foucaultschen Verständnis, wonach Macht in anerkannten Wissensbeständen oder Verfahrensabläufen eingelagert ist, die nicht die Menschen direkt zwingen, sondern »mögliche und wirkliche, zukünftige und gegenwärtige Handlungen« erlauben.⁶⁴ Dabei beruht Rehbergs Konzept von Macht und Sinn stiftenden Symbolisierungen auf einem handlungs- und prozessorientierten Verständnis von Institutionen. Symbolische Ordnungen leben von ihrer Aktualisierung, sie werden gezeigt und behauptet, anerkannt, kritisiert oder bekämpft. Sie stabilisieren soziale Beziehungen, frieren diese aber nicht ein.⁶⁵ Folglich begegnet Rehberg dem Begriff Institution mit Skepsis und spricht lieber von »institutionellen Mechanismen«. Dies vermeide die Unterstellung, Institutionen seien statische, aus einem eigenen Wesen heraus agierende Apparate, die Menschen gezielt in hilflose Marionetten verwandelten.⁶⁶ Institutionelle Mechanismen betonen die Dynamiken eines institutionalisierten Handlungsfeldes mit spezifischen semantischen Leit-

»moderne Institutionengeschichte« liefert Löffler, Moderne Institutionengeschichte in kulturhistorischer Erweiterung.

- 62 Rehberg, Institutionen als symbolische Ordnung; Rehberg, Stabilisierende »Fiktionalität«.
- 63 Rehberg nutzt Göhlers Begriff »intransitive Macht«, obwohl er sich theoretisch mehr auf Foucault und poststrukturalistische Ansätze der Machtaanalyse und weniger, wie Göhler, auf Arendts Machbegriff stützt. Rehberg, Institutionen als symbolische Ordnung, S. 71; Rehberg, Institutionelle Machtprozesse, S. 4; Arendt, Macht und Gewalt; Göhler, Zusammenhang von Institution, Macht und Repräsentation; Göhler/Speth, Symbolische Macht.
- 64 Foucault, Subjekt und die Macht, S. 254; Foucault, Wille zum Wissen.
- 65 Rehberg, Institutionen als symbolische Ordnung; Rehberg, Institutionelle Analyse und historische Komparatistik, S. 423f. Die Bedeutung praktischer Interaktionen haben bereits Berger und Luckmann ins Zentrum ihrer wissenssoziologischen Theorie der Institutionalisierung gestellt. Berger/Luckmann, Gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit.
- 66 Rehberg, Institutionenwandel, S. 102-104; Löffler, Moderne Institutionengeschichte, S. 155.

differenzen, einer eigenen zeitlichen Ordnung sowie typischen Relationen der Machtentfaltung.⁶⁷

Die bundesdeutsche Entschädigungspraxis entwickelte sich zwischen verschiedenen, sich zum Teil widersprechenden Grundvorstellungen bzw. Leitideen. Diese werden hier als Leitdifferenzen untersucht, um die dynamische Spannung zwischen solchen Idee in der Entschädigungspraxis und in politischen Debatten zu betonen.⁶⁸ Systematischen Einfluss auf die Entschädigungspraxis hatten zudem ihre institutionelle Eigenzeit und Eigengeschichte.⁶⁹ Zeit spielte auf unterschiedlichen Ebenen in die Entschädigungsverfahren hinein. Zunächst steckten Politik und Rechtsprechung einen äußeren Zeitrahmen der Verfahren ab, der eine Periodisierung der Entschädigung erlaubt. Daneben hing der zeitliche Verlauf der einzelnen Verfahren davon ab, wie die Beteiligten, also die Verfolgten, Sachbearbeiter*innen, Rechtsvertreter*innen etc. verhandelten. Schließlich hatte diese Verfahrenszeit auch noch eine narrative Seite, eine Eigengeschichte, die sich in den Akten ablagerte. Aussage für Aussage, Dokument für Dokument baute sich eine Erzählung auf, die, einer seriellen Logik folgend, spätere Aussagen ermöglichte, unglaublich machte oder ausschloss. Niklas Luhmann sieht hierin die Offenheit und doch sequentielle Gebundenheit von Entscheidungsprozessen in Verwaltungsverfahren.⁷⁰ Schließlich durchzogen Machtmechanismen den Entschädigungsalltag. Sie reichten von den Entscheidungsbefugnissen und der Autorität verschiedener Expert*innen über relevante Deutungsmuster und Argumentationslogiken bis hin zur Subjektkonstituierung der Verfolgten. Die Analyse dieser institutionellen Mechanismen geht über eine Wahrnehmung von Institutionen als Repressionsapparate hinaus, wie sie Erving Goffmans »totale Institution«, Michel Foucaults »Disziplinarinstitutionen« oder Zygmunt Baumans Warnung vor einer »Rationalität des Bösen« geprägt haben.⁷¹

67 Rehberg, Institutionelle Analyse und historische Komparatistik.

68 Rehberg, Stabilisierende »Fiktionalität«, S. 385-390.

69 Unter Eigenzeit versteht Rehberg eine »Phasierung von institutionell festgelegten Tagesabläufen und Lebenszeiten«. Rehberg, Stabilisierende »Fiktionalität«, S. 401. Eigengeschichte bezieht er unter anderem auf soziale Identitätskonstruktionen, auf »institutionelle Biografien«. Rehberg, Konstruktion Kollektiver »Lebensläufe«.

70 Gefolgt wird hier Luhmanns Blick auf die Handlungssequenzierung und der sich daraus ergebenden Verfahrensgeschichte: »Jeder Beitrag geht in die Geschichte des Verfahrens ein und kann dann in engen Grenzen vielleicht noch umgedeutet, aber nicht mehr zurückgenommen werden.« Luhmann, Legitimation durch Verfahren, S. 40-47, Zitat S. 44; sowie Luhmann, Temporalstrukturen des Handlungssystems, S. 46-49.

71 Bauman, Dialektik der Ordnung, S. 216; Foucault, Überwachen und Strafen, S. 271, 276; Foucault, Dispositive der Macht, S. 125; Goffman, Asyle, S. 11.

Wie staatlich institutionalisierte Regulierung auf Menschen und ihre Lebensgeschichten einwirkte, wurde in der Bundesrepublik bereits zur Zeit der Entschädigungsverfahren diskutiert. Jürgen Habermas stellte dies gegen Ende der 1950er ins Zentrum seiner kritischen Analyse der bürgerlichen Gesellschaft.⁷² Die »Verstaatlichung der Gesellschaft«⁷³ funktioniere, so Habermas, durch die einzelnen Menschen als »Leistungsempfänger« hindurch und entziehe sich somit einer politischen Kontrolle durch eine kritische Öffentlichkeit:

»Die Berührung mit dem Staat vollzieht sich im Raum und Vorraum der Verwaltung, und sie bezieht sich auf Dienste der Verwaltung. Sie ist wesentlich unpolitisch. Das Verhältnis der Leistungsempfänger zum Staat ist nämlich nicht politische Beteiligung, sondern eine allgemeine Forderungshaltung, die Versorgung erwartet, aber nicht eigentlich Entscheidungen durchsetzen will.«⁷⁴

Angesichts der eben erst überwundenen NS-Herrschaft ist dieser emphatische Begriff des Politischen sowie die kategorische Trennung von Politik und Verwaltung nachvollziehbar.⁷⁵ Allerdings offenbart die Analyse des Entschädigungsalltags zahlreiche politische Impulse in den behördlichen Verfahren. Denn die »Berührung« der Verfolgten »mit dem Staat« in den Entschädigungsverfahren war keineswegs unpolitisch. Habermas selbst hat in späteren Texten betont, das Politische umfasse nicht nur die »kommunikative Macht«, sondern ebenso »die Verwendung administrativer Macht im [...] politischen System«. Dabei betrachtet er »das Recht als das Medium [...], über das sich kommunikative Macht in administrative umsetzt.«⁷⁶ Die Analyse der institutionellen Mechanismen der Entschädigung macht dieses

72 In seiner Einführung in die Untersuchung »Student und Politik« kritisiert Habermas die »Enge des Spielraums, in der sich die politische Beteiligung des Durchschnittsbürgers bewegt«, wobei nach dem »objektiven Sinn der in unserem Lande bestehenden Institutionen« mehr demokratische Beteiligung möglich sei. Habermas, Begriff der politischen Beteiligung, S. 50. Diese Kritik formulierte er 1962 umfassend in seiner Habilitationsschrift. Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit.

73 Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, S. 173.

74 Habermas, Begriff der politischen Beteiligung, S. 32. Den Sozialstaat beschreibt Habermas als »versorgend, verteilend und verwaltet«. Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, S. 214–216.

75 Diese Skepsis gegenüber dem Staat und staatlichem Einwirken auf die Gesellschaft drückten zu jener Zeit auch andere aus. Dahrendorf forderte den staatsunabhängigen »Bürger« und seine wirtschaftliche Freiheit, während Leibholz auf die rechtliche Absicherung politischer Freiheiten setzte. Dahrendorf, Demokratie und Sozialstruktur; Leibholz, Strukturwandel der modernen Demokratie.

76 Habermas, Faktizität und Geltung, S. 186f.

Politische im Verwaltungsalltag sichtbar. Habermas nennt die politischen Spielräume im Administrativen eine »Demokratisierung der Verwaltung« durch »die Entscheidungsteilhabe von Betroffenen, die Aktivierung von Ombudsleuten, gerichtsanaloge Verfahren, Anhörungen usw.«⁷⁷ Sie haben eine zentrale Stellung in seinem »prozeduralistischen Rechtsverständnis«, das sowohl für die Verwaltung als auch für die Justiz einen in demokratische Verfahren eingebetteten und auf Begründungen ziellenden »juristischen Diskurs« einfordert.⁷⁸ Habermas' Kritik des modernen Rechtsstaats entspringt dabei einer »Idee der Autonomie, wonach Menschen nur in dem Maße als freie Subjekte handeln, wie sie genau den Gesetzen gehorchen, die sie sich gemäß ihrer intersubjektiv gewonnenen Einsichten selber geben«.⁷⁹

Diese Frage, ob die Menschen »sich als Subjekte der politischen Prozesse wissen«, er hob Theodor W. Adorno 1959 zum zentralen Kriterium einer Aufarbeitung der Vergangenheit.⁸⁰ Wenn er davon sprach, den Bann des Vergangenen »durch helles Bewusstsein« zu brechen, meinte er damit nicht allein das Erinnern an vergangenes Unrecht, sondern ebenso die demokratische Selbstbestimmung der Menschen in der Gegenwart.⁸¹ Dieser Blick auf die Stellung der Subjekte soll hier auf die Entschädigungspraxis gerichtet werden. Er betrachtet sowohl den Einfluss von Verfolgten auf die gesetzliche und administrative Gestaltung der Entschädigung als auch ihre Möglichkeiten, in den Einzelverfahren auf Entscheidungen und Deutungen einzutreten. Die Analyse der Entschädigungspraxis stellt also letztlich die Frage, welche Handlungsspielräume die Verfolgten im Verfahrensalltag hatten, inwiefern dies ein Potenzial zur Aufarbeitung der Vergangenheit bot und inwieweit dieses ausgeschöpft wurde.

Dieser Fokus auf die Handlungsspielräume der Verfolgten beachtet neben den institutionellen Mechanismen der Verfahren auch die partikulare Erfahrung der Betroffenen. Denn im Alltag der Entschädigung trafen der

77 Habermas, Faktizität und Geltung, S. 531.

78 Im prozeduralen Recht sieht Habermas die notwendige Institutionalisierung des Rechtsstaates angesichts »einer Verselbständigung der administrativen Macht gegenüber einem marginalisierten Gesetzgeber«. Habermas, Faktizität und Geltung, S. 519–527, Zitat 523. »Idealiter« handele es sich beim juristischen Diskurs um »das argumentative Verfahren der kooperativen Wahrheitssuche«. Habermas, Faktizität und Geltung, S. 272–291, Zitat S. 279.

79 Habermas, Faktizität und Geltung, S. 537.

80 Adorno, Aufarbeitung der Vergangenheit, S. 130.

81 So nennt Adorno die Demokratie »die wirkliche Aufarbeitung der Vergangenheit«, womit er aber nicht allein die Existenz parlamentarischer Institutionen meinte, sondern die Überwindung ökonomischer, politischer und sozialer Verhältnisse, die die Menschen zu Objekten von Herrschaft degradierten. Adorno, Aufarbeitung der Vergangenheit, S. 140.